



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Künster Architektur + Stadtplanung
Bismarckstr. 25
72764 Reutlingen

Per E-Mail an Mail@kuenster.de

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 03.03.2021

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
30.11.2020

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail

07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

Stadt Meßstetten, Gemarkung Meßstetten, Zollernalbkreis

1. Bebauungsplan "Loh II"

2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Loh II"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Beschleunigtes Verfahren nach § 13 b BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

Die Frist dazu ist längst verstrichen - wir gehen jedoch davon aus, dass wir im eigentlichen Verfahren erneut beteiligt werden.

Im Folgenden nun kurz einige Ausführungen zur Entwicklung des Bebauungsplanes „Loh II“.

Vor rund 10 bis 15 Jahren wollte ein Investor einen Sendemast im Bereich des dortigen Wasserhochbehälters errichten, was zum Widerstand der dortigen Anlieger geführt hatte, die Strahlenbelastung und Schattenwurf befürchteten. Im Standortfindungsverfahren

machte die Stadt zur Abwehr geltend, dass im oberen, südöstlichen Bereich eine Wohnbebauung geplant sei, die nur dort entstehen könnte, da der nordwestlich anschließende mäßig geneigte Nordhang aus naturschutzfachlichen Gründen dafür nicht infrage käme.

Der Sendemast wurde in kürzerer Form Richtung Freizeitgelände Blumersberg gerückt; ein Bebauungsplan „Loh 1. Bauabschnitt“ wurde pro forma entwickelt und rechtskräftig, aber zunächst nicht weiter verfolgt. Die naturschutzfachlichen Gesichtspunkte und Erfordernisse wurden durch das Büro Dr. Grossmann erhoben.

Zwischenzeitlich wurde der ganze östliche Bereich im Flächennutzungsplan als bestehendes und geplantes Wohngebiet ausgewiesen. Der südlich liegende Teil des geplanten Wohngebietes wird nicht durch den Flächennutzungsplan abgedeckt. Nur ein Einzelbauvorhaben in der südwestlichen Ecke dieses nicht überplanten Bereiches fand Genehmigung und Realisierung.

Loh 1. Bauabschnitt und Loh 2. Bauabschnitt = „Loh II“ wurden wieder interessant, nachdem im großflächigen Baugebiet „Kreuzbühl-Sickersberg“ ebenfalls starke naturschutzfachliche Einschränkungen zu erwarten sind.

Im überplanten Bereich von „Loh II“ liegen großflächige FFH-Mähwiesen, die nach EU-Recht streng geschützt sind. Diese wertvollen Lebensraumtypen, im vorliegenden Fall sog. Flachland-Mähwiesen, können nur in Anspruch genommen werden, wenn gleichwertige entsprechende Lebensraumtypen geschaffen und dauerhaft erhalten werden. Durch die Umsetzung der Planung werden infolge der stark zunehmenden Versiegelung massive umweltrelevante Eingriffe verursacht. Eine Ausgleichskonzeption für den Mähwiesenausgleich ist nicht dargestellt.

Der 2,4 ha große Bebauungsplanbereich „Loh II“ ist wie oben beschrieben nur teilweise aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, ist in der Alternativprüfung nicht das einzig mögliche Wohnbaugebiet, weist gut und gerne auch nach Abzug aller anrechenbaren Flächen eine Fläche von über 10.000 m² auf und bietet deshalb keinen Grund zur Anwendung des § 13b BauGB.

Die Aussagen zum Artenschutz sind sehr knapp gehalten, was möglicherweise daran liegt, dass sie auf der Grundlage einer einzigen Begehung im Spätherbst erfolgen. Es wird erwartet und das sieht auch die Einschätzung vor, dass im Frühjahr und Sommer 2021 weitere vertiefende Begehungen und Erfassungen stattfinden. Für eine so große und hochwertige Fläche wird eine Habitatpotenzialanalyse als nicht ausreichend erachtet.

Eine abschließende Beurteilung des Bebauungsplanes „Loh II“ ist aus naturschutz- und artenschutzfachlicher Sicht aufgrund fehlender Unterlagen nicht möglich.

Es ist davon auszugehen und wird erwartet, dass der rechtskräftige Bebauungsplan Loh 1. Bauabschnitt nach den heute geltenden naturschutzfachlichen Anforderungen überarbeitet wird.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Siegfried Ostertag, Humboldtstraße 11, 72336 Balingen,
Tel. 07433-22269